

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -



47. Jahrgang

07.03.2017

Nr. 2

Inhalt:

1. Haushaltssatzung 2018 der Stadt Haltern am See und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
2. Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) der Jagdgenossenschaft Hamm-Bossendorf/Haltern-Feldmark
hier: Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hamm-Bossendorf/Haltern-Feldmark
3. Aufgebot eines Sparkassenbuches mit der Kontonummer 30263487 sowie Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches mit der Kontonummer 39018601
hier: Bekanntmachung der Stadtparkasse Haltern am See
4. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung gem. § 47 d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit an der Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Haltern am See, - Ergebnisse der Lärmkartierung, Stufe 3
5. Bekanntmachung einer geplanten Zweckentwidmung

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Haushaltssatzung 2018 der Stadt Haltern am See und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Haltern am See für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - (SGV. NRW. 2023) hat der Rat der Stadt Haltern am See mit Beschluss vom 30.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	102.732.274 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	102.445.181 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	98.673.081 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	94.892.365 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.233.770 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.200.507 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.851.897 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	550.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

5.841.800 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.800.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0,00 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

90.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 825 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 500 v. H. |

§ 7

Nach der 6. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012 - 2021 ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

(1) Die einschlägigen Regelungen über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen finden keine Anwendung auf nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die keine Auszahlungen im selben Haushaltsjahr bewirken.

(2) Der Bürgermeister ist berechtigt, über im Rahmen der Rückzahlung von Kassenkrediten erforderlich werdende außerplanmäßige Auszahlungen ohne betragsmäßige Begrenzung selbst zu entscheiden.

(3) Die investiven Auszahlungspositionen der mittelfristigen Finanzplanung werden zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt.

(4) Die Bewirtschaftungsregelungen werden, soweit sie haushaltsrechtliche Auswirkungen haben, Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen und der 6. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans ist der Bezirksregierung Münster - Kommunalaufsicht – sowie dem Kreis Recklinghausen – Kommunalaufsicht - mit Schreiben vom 01.12.2017 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde die Genehmigung der 6. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes beantragt. Mit Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 22.02.2018 wurden diese Genehmigungen erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 im Fachbereich Finanzen im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Rochfordstr. 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.37 und 2.39 während der Öffnungszeiten (montags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, 05.03.2018

Stadt Haltern am See
Der Bürgermeister

gez.

(Klimpel)

Anlage: Bewirtschaftungsregelungen

Bewirtschaftungsregelungen zum Haushalt 2018

1. Aufbau des Haushaltes

Der Ergebnisplan und der Finanzplan sind Grundlage der nachstehenden Regelungen.

2. Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Einhaltung der Ansätze innerhalb des einzelnen Produkts obliegt im Rahmen seiner Befugnisse dem Produktverantwortlichen. Darüber hinaus haben die Dezernenten die Verantwortung für die Produkte ihres Organisationsbereichs. Die Verantwortung umfasst die persönliche Verantwortung dafür, Entwicklungen, die zu einer möglichen Gefährdung der Ergebnisse in den Produkten führen können, rechtzeitig zu analysieren und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Zu diesen Gegenmaßnahmen zählen vor allem alle Einsparungsmöglichkeiten, die ausgeschöpft werden können.

3. Deckungsfähigkeit

Innerhalb der einzelnen Produkte sind alle Aufwendungen untereinander gegenseitig deckungsfähig. Soweit Sachkonten für bereits bestehende Aufwandsarten neu eingerichtet werden, sind diese Buchungsstellen ebenfalls im Rahmen der Deckungsfähigkeit zu bewirtschaften.

Innerhalb der einzelnen Produkte sind alle Auszahlungen aus Investitionstätigkeit unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen untereinander gegenseitig deckungsfähig.

Bei Straßenbaumaßnahmen sind zudem alle Auszahlungen aus Investitionstätigkeit oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen untereinander gegenseitig deckungsfähig. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt grundsätzlich auch für Haushaltspositionen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, die derselben Maßnahme zuzurechnen sind.

Maßgebend für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der Haushaltsverabschiedung.

Soweit die Produkte von derselben Organisationseinheit bewirtschaftet werden, ist im übrigen auch ein Austausch von Haushaltsmitteln zwischen den Produkten möglich.

Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb der Produkte / Organisationseinheiten ausgenommen sind folgende Aufwendungen, die produktübergreifend jeweils untereinander gegenseitig deckungsfähig sind:

- a) Personal- und Versorgungsaufwendungen
- b) Zuführungen zu Personalrückstellungen
- c) Abschreibungen
- d) die im Ergebnisplan im Rahmen der Festwertbewirtschaftung veranschlagten Aufwendungen
- e) Wertberichtigungen
- f) interne Leistungsverrechnungen
- g) Aufwendungen im Rahmen von Flüchtlingsangelegenheiten

Die übrigen Aufwendungen der einzelnen Produkte sind auf Antrag einseitig deckungsfähig zugunsten der Aufwendungen zu 3 a) bis f).

Besteht im Rahmen des Jahresabschlusses bei einer Aufwandsposition noch die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen, steht diese Aufwandsermächtigung bis zur Höhe der Rückstellung nicht zur Deckung anderer Aufwendungen zur Verfügung.

Im Gesamtfinanzhaushalt sind alle Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit untereinander gegenseitig deckungsfähig.

Für die Bewirtschaftung der Deckungsmittel in den Teilplänen wird für die Aufwendungen und Auszahlungen je Organisationseinheit prinzipiell jeweils ein Deckungskreis gebildet, wobei die Positionen 3 a) bis f) jeweils einem separaten Deckungskreis zuzuordnen sind.

Der Austausch der Deckungsmittel in den Deckungskreisen wird im Rahmen des Jahresabschlusses für die Buchungsstellenebene automatisch durchgeführt. Bis dahin erfolgt im Bedarfsfall die Mittelbereitstellung über die bei den Buchungsstellen zugeordneten Deckungskreise. In Einzelfällen stellt der Fachbereich Finanzen auf Antrag Deckungsmittel im Rahmen der Deckungsfähigkeit auf Buchungsstellenebene unmittelbar zur Verfügung.

Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf zu keinem Zeitpunkt die Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigt werden.

4. Verwendung von Mehreinnahmen

Innerhalb der Produkte berechtigten Mehrerträge und Mehreinzahlungen auf Antrag zu Mehraufwendungen und –auszahlungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit zugunsten von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen. Eine Verschlechterung im Ergebnis darf hierdurch nicht entstehen.

Die Verwendung von Mehrerträgen und Mehreinzahlungen über das einzelne Produkt hinaus ist im Rahmen der Deckungsfähigkeit nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Produkte des Produktbereichs 16 (Allgemeine Finanzwirtschaft).

Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen in den Produkten dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden.

5. Übertragbarkeit

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind mit Zustimmung des Fachbereichs Finanzen in das nächste Haushaltsjahr übertragbar, sofern die zu übertragenden Mittel im ablaufenden Haushaltsjahr unter Beachtung der maßgeblichen Regelungen des NKF noch zur Verfügung stehen und Mittelbindungen in Form von vergebenen aber nicht abgerechneten Aufträgen vorliegen. Auch zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen sind erforderlichenfalls Ermächtigungsübertragungen möglich. Darüber hinaus entscheidet der Fachbereich Finanzen auf Antrag über mögliche Ermächtigungsübertragungen. Es gelten die Regelungen des § 22 GemHVO.

Jagdgenossenschaft
Hamm- Bossendorf/ Haltern- Feldmark

45721 Haltern am See den 20.02.2018
Zum Silberberg 55
Telefon: 5254

An die Mitglieder der Jagdgenossenschaft
Hamm- Bossendorf/ Haltern- Feldmark

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir laden Sie hiermit zu einer Mitgliederversammlung
(Jahreshauptversammlung) ein, die am

15. März 20018 um 20 Uhr

In der Gaststätte „ Haus Sundern“
In 45721 Haltern am See Sundernstr. 130, stattfindet

Die Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Geschäfts und Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Koch

Hermann Koch
Jagdvosteher

**Aufgebot eines Sparkassenbuches
der Stadtsparkasse Haltern am See**

Die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches mit der

Konto-Nr. 30263487

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 02. Mai 2018 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbuchurkunde für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 02. Februar 2018

Stadtsparkasse Haltern am See

Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. Jutta Kuhn

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
der Stadtparkasse Haltern am See

Das Sparkassenbuch mit der

Konto-Nr. 39018601

wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 21. Februar 2018 abgelaufen ist,
für kraftlos erklärt.

Haltern am See, 26. Februar 2018
Stadtparkasse Haltern am See
Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. i. V. Ralf Junge

Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung gemäß § 47 d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit an der Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Haltern am See, – Ergebnisse der Lärmkartierung, Stufe 3

Die Stadt Haltern am See hat im Jahr 2016 den Lärmaktionsplan der Stufe 2 gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) aufgestellt. Gemäß § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die Gemeinden verpflichtet, für sämtliche Hauptverkehrsstraßen (über 3.000.000 Kfz/Jahr in der Stufe 2) und Haupteisenbahnstrecken (über 30.000 Züge/Jahr in der Stufe 2) sogenannte Lärmaktionspläne aufzustellen. Die Betroffenheit an Haupteisenbahnstrecken wird nachrichtlich aus dem Aufstellungsverfahren zum Lärmaktionsplan des Eisenbahnbundesamtes übernommen.

Die betroffenen Hauptverkehrsstraßen und -straßenabschnitte in Haltern am See sind den Lärmkarten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zu entnehmen.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung der aktuell 3. Stufe können ab sofort im Internet unter

www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/stufe3

abgerufen werden.

In der Zeit **vom 09.04. bis einschließlich 09.05.2018** werden die Pläne bei der Stadtverwaltung Haltern am See, Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Rochfordstraße 1, 1. OG (Baudezernat) während der Dienstzeiten (montags von 8:30 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 17:30 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr) ausgehängt. Auskünfte erhalten Sie im Raum 1.14.

Der aktuelle Lärmaktionsplan der Stadt Haltern am See, 2. Stufe, kann auf der Webseite der Stadt Haltern am See abgerufen werden („Lärmaktionsplanung der Stadt Haltern am See“).

Bürger haben die Möglichkeit innerhalb des oben genannten Zeitraums schriftliche Hinweise und Anregungen einzureichen. Die eingegangenen Hinweise und Anregungen werden einer Abwägung unterzogen und das Abwägungsergebnis in den Lärmaktionsplan eingebracht.

Haltern am See, den 21.02.2018

Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Bekanntmachung einer beabsichtigten Zweckentwidmung

Es ist beabsichtigt, die Zweckbestimmung für die im Eigentum der Beteiligtenengesamtheit der Umlegungssache Sythen (S.605) stehenden Grundstücke Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 49, Flurstücke 227, 347 und 650 aufzuheben. Die Grundstücke sollen später an die Stadt Haltern am See und Anlieger veräußert werden und werden im Rahmen des Ausbaus der Straße „Am Schiötten“ als Anliegerstraße gewidmet.

Im seinerzeitigen Rezess sind die Grundstücke als Wege bzw. Graben ausgewiesen.

Nach den Bestimmungen des Auseinandersetzungsplanes der Umlegung Sythen (S.605) steht das Eigentum an diesen Wegen der Beteiligtenengesamtheit der Umlegungssache Sythen zu.

Entsprechend dem Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW S. 134) wird dieses Vorhaben der Beteiligtenengesamtheit zur Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, etwaige Bedenken hiergegen innerhalb von 4 Wochen, vom Tage dieser Veröffentlichung ab, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Haltern am See, Rochfordstr.1, Zimmer Nr.1.03 (Frau Korte) oder Zimmer Nr. 1.06 (Herr Hahn) wo auch das Kartenmaterial eingesehen werden kann, schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Haltern am See, den 05.03.2018

Der Bürgermeister

gez.

(Klimpel)